

# COVID-19-Präventionskonzept ÖFB-Landesverbandsausbildungszentren



**Stand 10.11.2021**

Vorbemerkung: Sämtliche der nachstehenden Regelungen für SpielerInnen gelten für SchiedsrichterInnen gleichermaßen

## 1. Informationen zu COVID-19

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- AGES über [www.ages.at](http://www.ages.at)
- Robert Koch-Institut über [www.rki.de](http://www.rki.de)

## 2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

### 2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene und eine korrekte Hustenetikette. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippezeit.



**Hände waschen**



**MNS tragen**



**Nicht ins Gesicht greifen**

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
  - o Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
  - o vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln.
  - o vor dem Essen.
  - o nach Benutzung der Toilette und
  - o immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist ab dem 6. Lebensjahr eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
  - o Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
  - o Während dem Tragen MNS nicht berühren.
  - o Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.

## **2.2. Empfehlungen für den privaten Bereich**

### 2.2.1. Umgang mit Personen im Haushalt

- Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
- Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
- Häufig berührte Flächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
- Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.

### 2.2.2. Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Reinigung von Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/Schleimhäute möglichst feucht halten.

## **3. Präventionsmaßnahmen zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes**

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen LAZ-Standort.

Es ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen:

### **3.1 Nennung verantwortlicher Personen**

Die LAZ-Standorte müssen der LAZ-Administration des Landesverbandes folgende verantwortliche Personen namhaft machen:

- Verantwortlicher Medizin
- Verantwortlicher Organisation
- COVID-19-Beauftragter (sofern nicht ident mit medizinisch oder organisatorisch Verantwortlichem)

Aufgaben Verantwortlicher Medizin:

- Umsetzung der medizinischen Maßnahmen
- Kontaktperson für regionale Gesundheitsbehörden
- Kontaktperson für die LAZ-Administration des Landesverbandes und der ÖFB LAZ-Administration

Aufgaben Verantwortlicher Organisation:

- Umsetzung der Präventionsmaßnahmen bei Trainings und Spielen
- Kontaktperson für regionale Behörden (bspw. Veranstaltungsbehörde)
- Kontaktperson für die LAZ-Administration des Landesverbandes und der ÖFB LAZ-Administration

Die LAZ-Administration des Landesverbandes hat die genannten verantwortlichen Personen (Medizin und Organisation ggf. der COVID-19 Beauftragte) gesammelt an die ÖFB LAZ-Administration zu übermitteln.

### **3.2 Informations-/Aufklärungspflicht / Schulung**

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, Betreuer und Trainer müssen vom Betreiber der Sportstätte oder jeweiligen LAZ-Standort über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den privaten Bereich
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Führen eines Gesundheitstagebuches

### **3.3 Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, Betreuer, Trainer**

Der Trainings- und Spielbetrieb ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten (Sporthalle udgl.) erlaubt.

**Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:**

#### **a. Im Freien**

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontakttraining ist erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ist notwendig (Siehe dazu in lit. c.).

#### **b. In geschlossenen Räumlichkeiten**

- Vollkontakttraining ist erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr erforderlich (Siehe dazu in lit. c.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (Siehe in Punkt 4.2).

**c. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen 3G-Nachweis erbringen. Dabei ist für Personen ab dem 12. Geburtstag folgendes zu beachten:**

• **Getestete Personen<sup>1</sup>**

- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 24h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72h gültig
- Schultests werden anerkannt: Antigentests 48h gültig / PCR – Tests 72h gültig

Der Corona Testpass (Ninja-Pass) gilt in der Woche, in der alle vorgesehenen Testungen pro Unterrichtswoche eingetragen sind, auch am Wochenende als 3G-Nachweis.

• **Geimpfte Personen**

- Bei einer Zweitimpfung, wenn diese nicht länger als 360 Tage zurückliegt und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sind sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zur Zweitimpfung mind. 120 Tage verstrichen sein müssen;
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zur Erstimpfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen;
- Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung hier nicht länger als 360 Tage zurückliegt sowie bei einer weiteren Impfung, welche nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zur Impfung mind. 120 Tage verstrichen sein müssen;
- Personen, die einen Nachweis einer Erstimpfung in Verbindung mit einem PCR-Test (72h gültig) erbringen (bis zur 2. Impfung, längstens bis 6.12.).

Anmerkung: Die Verkürzung der Frist bei den jeweils angeführten Impfungen von 360 auf 270 Tage gilt ab 06. Dezember.

- **Genesene Personen (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides nicht älter als 180 Tage oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder eine Genesungsnachweis, nicht älter als 180 Tage).**

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

---

<sup>1</sup> Für die Regelungen im Bundesland Wien darf auf nachfolgenden Link verwiesen werden:  
<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

## **4. Medizinische Präventionsmaßnahmen im Trainings-, und Spielbetrieb**

### **4.1 Gesundheitstagebuch**

Zur Dokumentation des Gesundheitszustandes ist von allen Personen ein „Gesundheitstagebuch“ zu führen. Für die Freigabe zur Teilnahme am Training ist bei den Spielern und Spielerinnen vom gesetzlichen Vertreter, nach vorheriger Unterzeichnung einer Einverständniserklärung, an jedem Tag einer entsprechenden Einheit (Training) u.a. die Befindlichkeit zu erheben, das Auftreten etwaiger Krankheitssymptome zu dokumentieren, sowie die Körpertemperatur mittels Fiebermessung festzustellen. Dieselbe Vorgehensweise gilt auch für die Betreuer und Trainer, an jedem Tag einer entsprechenden Einheit (Training), sofern genannte Personen am jeweiligen Tag, an einer entsprechenden Einheit (Training) teilnehmen. Die Gesundheitstagebücher werden vom jeweiligen LAZ-Standort, unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften, aufbewahrt.

### **4.2 Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)**

Der jeweilige LAZ-Standort oder Betreiber der Sportstätte haben sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind vom jeweiligen LAZ Standort oder Betreiber der Sportstätte, mit dem Datum und der Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen, die Personen werden vorab konkret über die Datenverarbeitung informiert. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Für Zusammenkünfte im Freien besteht die Registrierungspflicht bei mehr als 25 Zuschauern.

### **4.3 Definition Kontaktpersonen**

Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (i.e. Kontaktperson mit hohem Infektionsrisiko), definiert als:

- Personen\*, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).
- Personen\*, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung  $\leq 2$  Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.
- Personen\* mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug:
  - o Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten Falls waren, unabhängig von der Reisezeit. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.
  - o Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

\*Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der Testung, wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.

- Personen die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.

#### Personen mit Nachweis über neutralisierende Antikörper:

- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 3 Monate einen Nachweis über neutralisierende Antikörper hatte, kann die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden.

#### Vorgehen bei geimpften bzw. genesenen Personen:

- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, kann die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden.
- Geimpfte Kontaktpersonen können in folgenden Zeitfenstern als Kontaktperson entsprechend der Kategorie II eingestuft werden:

#### Bei zweiteiligen Impfungen:

- Nach 1. Teildosis: ab dem 22. Tag bis zum jeweils empfohlenen impfstoffabhängigen Zeitpunkt der 2. Teildosis
- Nach 2. Teildosis bis 9 Monate nach 2. Teildosis

#### Bei einteiliger Impfung:

- Ab dem 22. Tag bis 9 Monate

#### Bei Impfung nach Genesung:

- bis 9 Monate nach einmaliger Impfung

– Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, sollen angewiesen werden Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Dokument „Information für Kontaktpersonen“) strikt einzuhalten, und zusätzlich eine FFP2-Maske außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen.

– Vorgehen für Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen gemäß Dokument „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter“.

## **4.4 Vorgehensweise bei Verdachtsfällen**

Im Falle von auftretenden Symptomen sind nachstehende Schritte einzuhalten:

### 4.4.1 Person mit Symptomen (=Verdachtsfall)

- Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen des jeweiligen LAZ Standortes und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaigen Notwendigkeit der behördlichen Information).

- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. insbesondere kein Verlassen der Wohnung, bis zur Freigabe durch den medizinischen Verantwortlichen (negativer PCR-Test).
- Sofern bei isolierten Kontaktpersonen Symptome auftreten und ein daraufhin durchgeführter PCR-Test negativ ist, bleibt die Quarantäne als Kontaktperson bis zu Tage 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt weiterhin aufrecht.

#### 4.4.2 Medizinisch Verantwortlicher

- Anamnese
- Im Fall von klinischen Symptomen für COVID-19-Erkrankung:
  - o Information an die zuständige Gesundheitsbehörde
  - o Organisation eines PCR-Tests in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde

Im Falle des positiven Tests sind die entsprechenden Schritte gem. Vorgehensweise bei bestätigten Fällen (Punkt 4.5.) fortzuführen.

### 4.5 Vorgehensweise bei bestätigten Fällen

Im Falle von positiven PCR-Testergebnissen oder eines positiven Antigen Tests spricht man von einem bestätigten Fall und sind nachstehende Schritte einzuhalten:

#### 4.5.1 Person mit positivem Test

- Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Information an die zuständige Gesundheitsbehörde)
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h.
  - o Kein Verlassen der Wohnung.
  - o Strenges Einhalten von Hände-, Husten- und Nieshygiene.
  - o Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als COVID-19-Erkrankung) ist der Verantwortliche Medizin des jeweiligen LAZ-Standes oder 144 telefonisch zu verständigen und über den infektionsepidemiologischen Status („COVID-19 positiv“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Die Person kann nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Weiterführung des Gesundheitstagebuches (tägliche Dokumentation: Befindlichkeit, Krankheitssymptome, 2x täglich Körpertemperatur-Messung).
- Im Fall einer Erkrankung sind körperliche Anstrengungen zu vermeiden.
- Im Fall einer positiven Testung ohne Erkrankung kann ggf. in Absprache mit dem medizinischen Verantwortlichen ein individuelles Trainingsprogramm zuhause durchgeführt werden.

#### 4.5.2 Medizinisch Verantwortlicher

- Information an folgende Gesundheitsbehörden:
  - o Behörde des Trainingssitzes vom jeweiligen LAZ-Standort (umgehend)
  - o Behörde des Stadionsitzes bei Auswärtsspielen (vor dem Spiel)
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen schnellstmögliche PCR-Testung oder Antigen-Testung der betroffenen Person.
- Information an alle Kontaktpersonen (etwaig auch gegnerisches Team), sofern 48h vor Auftreten der Symptome bzw. eines positiven Testes ein Kontakt erfolgte, und Aufforderung zur umgehenden Selbstisolation im eigenen Haushalt (Verlassen nur mehr für Training/Spiel).
- Einleitung von PCR-Testungen oder Antigen-Tests aller SpielerInnen, Betreuer und Trainer vor jedem Wettkampf in den folgenden 10 Tagen.
- Im Bedarfsfall anonymisierte Information an die LAZ-Administration des Landesverbandes (es dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden).
- Übermittlung der Gesundheitstagebücher (auch von Kontaktpersonen) durch den medizinischen Verantwortlichen auf Wunsch der Behörde.

#### 4.5.3 Kontaktpersonen

- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h.
  - o Kein Verlassen der Wohnung mit Ausnahme von Trainings und Spielen.
  - o Strenges Einhalten von Hände- und Hust-Nies-Schnäutzel-Etikette.
  - o Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als COVID-19-Erkrankung) ist der medizinisch Verantwortliche des jeweiligen LAZ Standortes oder 144 telefonisch zu verständigen und diese über den infektionsepidemiologischen Status („behördlich deklarierte COVID-19 Kontaktperson“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Weiterführung des Gesundheitstagebuches (tägliche Dokumentation: Befindlichkeit, Krankheitssymptom, 2x täglich Körpertemperatur-Messung).
- Für den Fall, dass Symptome auftreten ist die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen (siehe Punkt 4.4) anzuwenden.
- Ende der häuslichen Absonderung erfolgt, wenn innerhalb der 10 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt keine entsprechenden Symptome aufgetreten sind.

#### 4.5.4 LAZ-Standort

- Unterstützung bei der Kontaktverfolgung und Krankheitsverifizierung.
- Telefonische Rücksprache mit dem/der SpielerIn, ob Unterstützung für die häusliche Quarantäne notwendig ist.
- Information an die LAZ-Administration des Landesverbandes und Abstimmung der weiteren Schritte.

## **5. Hygiene und Reinigungsplan**

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

## **6. Präventionsmaßnahmen beim Training**

Die Betreiber der Sportstätte oder der jeweilige LAZ-Standort sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

### **6.1 Allgemeine Maßnahmen**

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

### **6.2 Geschlossene Räume**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt, falls diese nicht in einem geschlossenen Raum notwendig sind.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.

### **6.3 Trainingsutensilien**

- Es wird empfohlen, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen.

- Sollten Trainingsutensilien vom LAZ-Standort gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ können Waschkörbe vor dem Waschraum bereitgestellt werden.
- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für diese Mannschaft gelagert werden.
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien ist zu erstellen.

#### **6.4 Medizinische Versorgung**

- Die Therapeuten und Ärzte werden angehalten auf hygienische Standards zu achten.
- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungsliegen) zu reinigen.

### **7. Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern**

#### **7.1 Allgemeine Verhaltensregeln für ZuschauerInnen**

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern ist ein Impfnachweis, ein Genesungsnachweis oder ein Corona-Testpass<sup>2</sup> (Siehe Punkt 3.3 lit. c) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher Zuschauer bei mehr als 25 Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.2).

#### **7.2 Anzeigepflicht**

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 50 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht, es ist aber für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

#### **7.3 Bewilligungspflicht**

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 250 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 2-wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist ein Präventionskonzept vorzulegen.

---

<sup>2</sup> Für die Regelungen im Bundesland Wien darf auf nachfolgenden Link verwiesen werden:  
<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>

#### **7.4 Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen**

An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, sofern durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

#### **7.5 Allgemeine Verhaltensregeln für SpielerInnen, Betreuer und Trainer**

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

##### 7.5.1 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Die Aufenthaltsdauer in der Kabine soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.
- Bestenfalls sollen angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten genutzt werden.
- Umfangreiche Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vor dem Eintreffen der Mannschaften.
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln in allen Kabinen durch den Heimverein.

##### 7.5.2 Online-Spielbericht

- Die Abwicklung des Online-Spielberichts soll nicht in der Schiedsrichter-Kabine erfolgen.
- Bestenfalls wird dafür ein eigener Raum zur Verfügung gestellt. Sofern dies nicht möglich ist, muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- Die Eingabe ist bestenfalls zeitlich gestaffelt vorzunehmen.

##### 7.5.3 Ausrüstungs-Kontrolle & Begrüßung der Mannschaften

- Die Ausrüstungs-Kontrolle durch das Schiedsrichter-Team erfolgt bestenfalls im Freien, alternativ an der Kabinentür (jedenfalls nicht im Sammelbereich).
- Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.
- Inszenierungen mit zusätzlichen Personen am Spielfeld sind nicht erlaubt.

##### 7.5.4 Medizinisches Personal am Spielfeldrand

Das medizinische Personal am Spielfeldrand ist gem. ÖFB-Richtlinien bereitzustellen.

## **8. Kantinenbetrieb / VIP**

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Ein Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Corona-Testpass<sup>3</sup> ist vorzulegen (siehe dazu Punkt 3.3 lit c.)
- Es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt (Siehe dazu Punkt 4.2), es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel / Training).

## **9. Steuerung der Besucherströme, Entzerrungsmaßnahmen und Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen**

### **9.1 Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen**

Der Betreiber der Sportstätte oder der jeweilige LAZ-Standort trifft die notwendigen Maßnahmen durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen, dass der Zu-, und Abstrom koordiniert wird. Dies wird auch durch Maßnahmen der Entzerrung eventuell in Form von Einbahnsystemen gewährleistet. Durch Bodenmarkierungen und Absperrungen wird sichergestellt, dass Gruppenbildungen vermieden bzw. Vermischungen von Besuchergruppen verhindert werden und eine Kanalisierung von Personenbewegungen sichergestellt wird.

### **9.2 Nutzung sanitärer Einrichtungen**

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wird ein Hygieneplan und ein Reinigungskonzept für die Sanitärräume erstellt. Zusätzlich wird auch die Verwendung von geeigneten Hygiene- und Reinigungsmitteln festgelegt, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Verhältnis zwischen verfügbaren Sanitäreinrichtungen und erwartetem Benutzeraufkommen keine Wartezeiten erwarten lässt, dies wird ua. durch Einbahnsysteme gewährleistet. Personen werden auch im Sanitärbereich auf die Hygieneauflagen hingewiesen und durch Aushänge auf die Nutzung von Desinfektionsgelegenheiten hingewiesen. Die ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet. Eine Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist nicht vorgesehen (durch Einmalhandtuchspender bzw. Handrocknersysteme).

---

<sup>3</sup> Für die Regelungen im Bundesland Wien darf auf nachfolgenden Link verwiesen werden:  
<https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/>